

In der Fassung vom 18.01.2024, in Kraft getreten am 01.06.2023 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee 2024 Seite 3 vom 26.01.2024)

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Oeversee - Kreis Schleswig-Flensburg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 Seite 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.10.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oeversee erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oeversee zeigt in Gold über einem durch einen silbernen Wellenfaden von Blau und Grün geteilten Schildfuß und diesen teilweise überdeckend der silberne, blau bedachte Turm der Oeverseer Kirche, in den Oberecken begleitet rechts von zwei gekreuzten schwarzen Säbeln, links von einem roten Mühlrad mit schwarzen Schaufeln.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig waagerecht geteiltem, oben blauem, unten weißem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte nach oben und zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt.
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. die Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte sowie Zuschüsse bis zur Höhe von 1.000,00 €.
11. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte bis zu einem Wert von 200,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie über das gemeindliche Überleitungsrecht gem. § 68 Abs. 2 LBO

14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung sind.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oeversee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Satz 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Steuern, Abgaben, Beitrags- und Gebührensatzung
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Umweltausschuss

Der Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bauwesen,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Landschaftspflege,
- Ortsverschönerung,
- Dorfentwicklung

c) Straßen- und Wegeausschuss

Der Straßen- und Wegeausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Straßen- und Wegewesen
- Knickpflege
- Verkehrssicherheit
- Oberflächenentwässerung von Straßen und Wegen
- Straßenbeleuchtung

d) Schul- und Kindertagenausschuss

Der Schul- und Kindertagenausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Errichtung und Unterhaltung der Grundschule Oeversee mit den dazugehörigen Einrichtungen nach Maßgabe des Schulgesetzes,
- Errichtung und Unterhaltung der Kindertagärten sowie weitere Kindertagartenangelegenheiten.

e) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen,
- außerschulische Spielplätze,
- Seniorenbetreuung,
- Jugendarbeit,
- Förderung und Pflege der Kultur
- Förderung und Pflege des Sports

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion benennt für jeden Ausschuss nach Abs. 1 bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden durch ein Mitglied ihrer Partei bzw. Wählergruppe vertreten.

Es können - soweit Abs. 1 dies vorsieht - neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 3).

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 100,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp", erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: 1/4 jährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung, 24963 Tarp, Tornschauer Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im "Flensburger Tageblatt" und "Flensborg Avis" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.07.2018, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 15.04.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.01.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oeversee, den 18.01.2024

GEMEINDE OEVERSEE
DER BÜRGERMEISTER

gez. Ralf Bölk